

Verordnung von Hilfsmitteln per Videosprechstunde oder nach telefonischem Kontakt

Für die Verordnung von Hilfsmitteln per Videosprechstunde gelten folgende Voraussetzungen:

- Der Gesundheitszustand des Versicherten und die Feststellungen nach § 6 Absatz 3 Hilfsmittel-Richtlinie sind dem Verordner unmittelbar persönlich bekannt und
- die Erkrankung schließt eine Verordnung im Rahmen der Videosprechstunde nicht aus.

In der Videosprechstunde können für Hilfsmittel sowohl Erst- als auch Folgeverordnungen ausgestellt werden.

Verordnung durch einen anderen Arzt

Die Verordnung kann durch einen anderen verordnungsberechtigten Arzt erfolgen, sofern dieser den Versicherten mit dem Verordner gemeinschaftlich unter Zugriff auf die gemeinsame Patientendokumentation behandelt.

Als Organisationsform mit gemeinsamer Patientendokumentation kommen laut G-BA beispielsweise Berufsausübungsgemeinschaften, medizinische Versorgungszentren oder auch ermächtigte Einrichtungen im Krankenhaus in Betracht.

Folgeverordnungen nach telefonischem Kontakt

Die Ausstellung von Folgeverordnungen für Hilfsmittel nach einem vorherigen telefonischen Kontakt zwischen dem Verordner und dem Patienten ist nur dann ausnahmsweise zulässig, wenn der Verordnende den aktuellen Gesundheitszustand bereits im Rahmen einer unmittelbar persönlichen Behandlung oder einer Videosprechstunde erhoben hat und keine weitere Ermittlung verordnungsrelevanter Informationen erforderlich ist.

Grundsätzlich gilt

- Versicherte haben keinen Anspruch auf die Verordnung per Videosprechstunde. Es besteht keine Verpflichtung zur Teilnahme an einer Videosprechstunde. Diese ist für alle Teilnehmenden freiwillig.
- Versicherte sind im Vorfeld der Videosprechstunde über die eingeschränkten Möglichkeiten der Befunderhebung zum Zweck der Verordnung im Rahmen der Videosprechstunde aufzuklären.
- Wenn es der verordnenden Person nicht möglich ist, die Verordnungsvoraussetzungen per Videosprechstunde hinreichend zu beurteilen, ist von einer Verordnung per Videosprechstunde abzusehen und auf die Erforderlichkeit einer unmittelbar persönlichen ärztlichen/psychotherapeutischen Untersuchung zu verweisen.
- Sowohl bei der Videosprechstunde als auch bei telefonischem Kontakt hat der Verordner die Authentifizierung des Versicherten sicherzustellen.
- Die Vorgaben der [Hilfsmittel-Richtlinie](#) des Gemeinsamen Bundesausschusses sind auch bei Verordnung per Videosprechstunde oder Telefon zu beachten.

Kontaktdaten Verordnungsmanagement

E-Mail: verordnung@kvs-a.de

Telefon: 0391 627 - 6437/ 7437/ 7438

Fax: 0391 627 - 87 2000